



Beschluss des Akkreditierungsrates zur Feststellung der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren *

(verabschiedet am 7. Oktober 2002, geändert am 13. Mai 2003, übernommen durch Beschluss des Akkreditierungsrates der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 25. April 2005)

Der Akkreditierungsrat stellt fest: Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002 „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ sieht in Ziffer I 1 vor, dass mit der Akkreditierung die Feststellung verbunden werden kann, dass ein Hochschulabschluss den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet.

Das Statut tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Der Akkreditierungsrat ermächtigt die bereits akkreditierten Agenturen mit sofortiger Wirkung bei bereits eingeleiteten Verfahren nach Maßgabe des Statuts die Feststellung zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von FH-Masterabschlüssen vorzunehmen.

Gemäß Ziffer B II 2 der Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002) muss gewährleistet sein, dass ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde „als Vertreter der Berufspraxis“ an der Begutachtung des einzelnen Studiengangs mitwirkt und in diesem Verfahren sein an den von KMK und IMK beschlossenen Kriterien ausgerichtetes Votum zur laufbahnrechtlichen Zuordnung abgeben kann.

Darüber hinaus müssen die Agenturen im Verfahren sicherstellen, dass die Entscheidung hinsichtlich der laufbahnrechtlichen Zuordnung nur bei einem einheitlichen Votum der Vertreter der Berufspraxis getroffen wird.

Darüber hinaus weist der Akkreditierungsrat darauf hin: Wenn Anträge gestellt werden, eine bereits erfolgte Akkreditierung eines Masterstudiengangs an einer Fachhochschule um die Feststellung zu ergänzen, dass der Hochschulabschluss den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet, so sind dem Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde die Akten des Verfahrens zu übermitteln, damit er sich aufgrund der Aktenlage zu dem Antrag äußern kann. Sollte er zusätzlichen Aufklärungsbedarf sehen, soll die Agentur ihm die Möglichkeit schaffen, weitere Informationen zu erhalten. Für den Fall eines positiven Votums des Vertreters der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde hat die Agentur durch nachfolgende Befragung der Vertreter der Berufspraxis sicherzustellen, dass insoweit ein einheitliches Votum der Vertreter der Berufspraxis vorliegt.